

## Häufig gestellte Fragen ...

Prämienverbilligungen sind keine Almosen, sondern kantonale Finanzierungshilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Reglements erfüllt sind. Die Prämienverbilligungen werden aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer und aus allgemeinen Mitteln des Kantons Uri finanziert.

Grundlage für die Ausrichtung der Prämienverbilligung bilden das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie das kantonale Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (RB 20.2213).

### Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Anspruch auf Prämienverbilligung haben grundsätzlich alle Personen, wenn sie:

- am 1. Januar 2023 im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;
- der Versicherungspflicht gemäss KVG unterstehen; und
- die übrigen Voraussetzungen des kantonalen Reglements über die Prämienverbilligung erfüllen.

Es gelten die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2023. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer ihres Aufenthalts, sofern sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen und die Voraussetzungen des kantonalen Reglements erfüllen.

### Wer erhält "automatisch" die Prämienverbilligung?

Für einen grossen Teil der Bevölkerung ist für die Prämienverbilligung **keine Anmeldung** mittels Antragsformulars notwendig. Die Berechnung erfolgt "von Amtes wegen".

Alle Steuerpflichtigen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Steuerdaten einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten ab Januar vom Amt für Gesundheit den Entscheid über ihre Prämienverbilligung automatisch per Post zugestellt.

Fehlen die für die Berechnung der Prämienverbilligung erforderlichen Steuerdaten, wird die Berechnung solange zurückgestellt bis die rechtskräftigen Daten vorliegen. Die weiteren Verarbeitungen erfolgen monatlich.

Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente, erhalten ebenfalls automatisch den Entscheid über ihre Prämienverbilligung zugestellt. Der Betrag wird von der Sozialversicherungsstelle Uri im Rahmen der EL-Berechnung definiert. Sie entspricht in der Regel der tatsächlichen Krankenkassenprämie, höchstens jedoch der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Krankenkasse.

### Wer muss einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen?

Die Prämienverbilligungen für Personen mit Quellensteuer können nicht automatisch berechnet werden. Diese Personen müssen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung mittels eines Antrags geltend machen. Das Antragsformular und die weiteren Informationen stehen für alle auf der Internet-Website [www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung) als Download zur Verfügung. Das Formular kann direkt im Internet ausgefüllt und anschliessend ausgedruckt werden.

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit allen Lohnausweisen des vergangenen Jahrs jeweils bis zum 30. April beim Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, einzureichen.

Für Personen und Familien, die eine Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten, stellt der zuständige Sozialdienst der Gemeinde den Antrag auf Prämienverbilligung. Für diese Personen entspricht die Prämienverbilligung dem Betrag der Richtprämie.

### Wer hilft beim Ausfüllen der Antragsformulare?

Das Personal der Gemeindeverwaltungen und die Sachbearbeiterinnen beim Amt für Gesundheit stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

### **Wann soll jemand trotzdem einen Antrag stellen?**

Auf der Internet-Webseite ist ein Berechnungsformular für die Prämienverbilligung des laufenden Jahres aufgeschaltet. Damit lässt sich ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligung selbst berechnen. Wer glaubt, einen Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben und bis ca. Mitte März keinen Entscheid über eine Prämienverbilligung erhalten hat, kann einen Antrag ausfüllen und bis spätestens 30. April einreichen.

### **Wohin muss das Antragsformular geschickt werden?**

Das Antragsformular ist an das Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zu senden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

### **Bis wann muss man das Antragsformular einreichen?**

Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare müssen jeweils bis spätestens 30. April beim Amt für Gesundheit eingereicht werden.

Ansprüche, die nach dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### **Welche Richtprämien gelten?**

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2023 die folgenden einheitlichen Richtprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung festgelegt:

Erwachsene (Jahrgang 1997 und älter)	Fr. 3'636.—
junge Erwachsene (Jahrgang 1998 - 2004)	Fr. 2'412.—
Kinder/Jugendliche (Jahrgang 2005 - 2022)	Fr. 924.—

### Wie wird die Prämienverbilligung berechnet?

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das Total der anrechenbaren Prämien höher ist als 8.25 % des Prämienverbilligungs-Einkommens (PV-Einkommen). Das PV-Einkommen ergibt sich aufgrund der massgebenden Nettoeinkünfte zuzüglich 15 % des steuerbaren Vermögens (siehe Beispiel Einkommensberechnung).

### Wie wird das Einkommen berechnet?

Beispiel einer Einkommensberechnung (Codes gemäss Steuerveranlagung):

Code			
100-170	Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften)		Fr.
	zuzügl. Rentenabzüge aus Vorsorge		+ Fr.
180	Mietwert der eigenen Wohnung	+ Fr.	
182	Miet- und Pachtzinseinnahmen	+ Fr.	
183+184	Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung	+ <u>Fr. _____</u>	
	Zwischentotal	Fr.	
246	Liegenschaftsunterhalt	- Fr.	
250	Schuldzinsen	- <u>Fr. _____</u>	
	Liegenschaftsertrag/-verlust	Fr.	
	<i>(Liegenschaftsertrag wird aufgerechnet)</i>		+ Fr.
201-234	Berufskosten und		
288+289	berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten		- Fr.
254-256	Unterhaltsbeiträge		- Fr.
344	Krankheits- und Unfallkosten		- Fr.
346	Behinderungsbedingte Kosten		- <u>Fr. _____</u>
	<b>Massgebende Nettoeinkünfte</b>		<b>Fr.</b>
480	steuerbares Vermögen	Fr.	
	Vermögensanteil 15 %		+ <u>Fr. _____</u>
	<b>Prämienverbilligungs-Einkommen</b>		<b>Fr.</b>
			=====

### **Welche finanziellen Verhältnisse sind massgebend?**

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2023 bildet die letzte rechtskräftige, maximal drei Jahre zurückliegende Steuerveranlagung. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse werden auf Antrag berücksichtigt. Als wesentlich gelten Änderungen der massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 %.

Für Neuzuziehende oder neu in die Steuerpflicht Eintretende ist die Steuerperiode des Zuzugs- oder Eintrittsjahrs massgebend.

Bei quellenbesteuerten Personen ergibt sich das PV-Einkommen aus der Anrechnung von 75 % des Quellensteuereinkommens 2022.

### **Garantie für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung?**

Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Prämien für Kinder und Jugendliche um mindestens 80 % verbilligt. Die Grenze für das mittlere Einkommen liegt bei Fr. 90'000.--.

Die Prämienverbilligung für junge Erwachsene, die im Verlaufe des Jahres das 18. Altersjahr erreichen, wird selbstständig berechnet. Für sie gilt jedoch noch die Richtprämie für Kinder.

Junge Erwachsene zwischen 19 bis 25 Jahren (Jahrgänge 1998 - 2004) haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung. Falls sie sich in Ausbildung befinden, wird ihre Prämie um mindestens die Hälfte verbilligt. Sie haben einen Nachweis über ihre aktuelle Ausbildung zu erbringen. Als Stichtag für die Ausbildung gilt der 1. Januar.

### **Wo liegt die Grenze für die garantierte Prämienverbilligung?**

Bis zu einem PV-Einkommen von Fr. 90'000.— werden die Prämien von Kindern/Jugendlichen um mindestens 80 % und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt (siehe Berechnungsbeispiele).

### Berechnungsbeispiele:

#### Mit PV-Einkommen **unter Fr. 90'000.-**

<u>Familie:</u>	<u>Richtprämie:</u>	<u>anrechenbare Prämien:</u>	<u>Prämienverbilligung:</u>
2 Erwachsene	à Fr. 3'636.00	Fr. 7'272.00	
3 Kinder/Jugendliche	à Fr. 924.00	<u>Fr. 554.00</u>	20 % Fr. 2'218.00 80 %
Total		Fr. 7'826.00	
Prämienverbilligungs-Einkommen	<b>Fr. 65'000.00</b>		
abzüglich <b>8.25 %</b> des PV-Einkommens		- <u>Fr. 5'363.00</u>	
Prämienverbilligung nach Selbstbehalt			<u>Fr. 2'464</u>
<b>Prämienverbilligung für das Jahr 2023</b>			<b>Fr. 4'682.00</b> =====

#### Mit PV-Einkommen **über Fr. 90'000.-**

<u>Familie:</u>	<u>Richtprämie:</u>	<u>anrechenbare Prämien:</u>	<u>Prämienverbilligung:</u>
2 Erwachsene	à Fr. 3'636.00	Fr. 7'272.00	
3 Kinder/Jugendliche	à Fr. 924.00	<u>Fr. 2'772.00</u>	100 % Fr. 0.00 0 %
Total		Fr. 10'044.00	
Prämienverbilligungs-Einkommen	<b>Fr. 91'000.00</b>		
abzüglich <b>8.25 %</b> des PV-Einkommens		- <u>Fr. 7'508.00</u>	
Prämienverbilligung nach Selbstbehalt			<u>Fr. 2'537.00</u>
<b>Prämienverbilligung für das Jahr 2023</b>			<b>Fr. 2'537.00</b> =====

### **Habe ich / Haben wir Anspruch auf Prämienverbilligung?**

Mit dem Berechnungsformular 2023 lässt sich ein Anspruch auf Prämienverbilligung selbst online berechnen.

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2023 bildet die letzte rechtskräftige, maximal drei Jahre zurückliegende Steuerveranlagung. Auf Antrag der versicherten Person werden wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Als wesentlich gelten Änderungen der massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 %.

### **Wie geht es weiter, wer prüft die Anträge?**

Das Amt für Gesundheit prüft und verarbeitet die eingegangenen Anträge. Alle Antragsteller erhalten einen schriftlichen Entscheid.

Falls Unklarheiten über die Berechnung der Prämienverbilligung bestehen, geben Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Amts für Gesundheit gerne Auskunft (Direktwahl 041 875 22 42).

### **Was passiert, wenn sich die persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse ändern?**

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2023.

Im Verlaufe des Jahres eingetretene Änderungen (z.B. Geburt eines Kindes) werden erst im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2023 bildet die letzte rechtskräftige, maximal drei Jahre zurückliegende Steuerveranlagung. Falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, kann eine Neuberechnung beantragt werden. Als wesentlich gelten Änderungen der massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 %.

### **Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?**

Seit 2014 wird die Prämienverbilligung jeweils direkt an die Krankenkassen ausbezahlt. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Prämienverbilligung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Die Krankenkassen ihrerseits müssen die ausbezahlte Prämienverbilligung bei der Prämienrechnung direkt in Abzug bringen oder den Versicherten gutschreiben.

Die gleiche Regelung gilt auch für alle Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Der Beitrag für die Krankenkassenprämien wird ebenfalls direkt an die Krankenkasse ausbezahlt. Dadurch wird der EL-Betrag zwar kleiner oder entfällt gar, dafür wird aber auch die Prämienrechnung der Krankenkasse kleiner.

### **Wie erfolgt die Abrechnung auf der Prämienrechnung, wenn jemand seine Prämien 2-monatlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt?**

Jeder Versicherte kann mit seiner Krankenkasse individuelle Zahlungsbedingungen vereinbaren. Die Krankenkassen geben Auskunft betreffend Verrechnung der Prämienverbilligung auf der jeweiligen Prämienrechnung.

### **Rechtsmittel**

Gegen einen Entscheid des Amtes für Gesundheit kann innert 20 Tagen bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Der Beschwerde-Entscheid der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Diese Informationen vermitteln nur eine allgemeine Übersicht. Für die Berechnung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Prämienverbilligung (RB 20.2213) massgebend.